

Niederschrift

über die 23. Sitzung der Gemeindevertretung Utersum am Dienstag, dem 15.03.2022, im Taarephüs.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:30 Uhr - 22:43 Uhr

Gemeindevertreter

Frau Göntje Schwab

Bürgermeisterin

Herr Michael Brodersen

Frau Janette Carstensen

Frau Meike Clausen

Herr Brar Nickelsen

2. stellv. Bürgermeister

Herr Jörg Rosteck

Herr Karsten Rosteck

Herr Erk Wögens

1. stellv. Bürgermeister

von der Verwaltung

Herr Daniel Schenck

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Herr Björn Hansen

Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 22. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Einwohnerfragestunde
- 5.1 . Informationen für Bürger
- 5.2 . Neues Wellenbad in Wyk
- 5.3 . Sandaufspülung
- 5.4 . Tiny-Häuser
- 5.5 . Mini-Campingplatz
- 6 . Bericht der Bürgermeisterin
- 6.1 . Dank an Feuerwehren
- 6.2 . Landschaftszweckverband
- 6.3 . Verkehrsschau
- 6.4 . Strandreinigung
- 6.5 . nächste Sitzung der Gemeindevertretung
- 6.6 . Zensus 2022
- 7 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 8 . Kurbetriebsangelegenheiten
- 9 . Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019 des Kurbetriebes der Gemeinde Utersum
Vorlage: Uter/000213

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeisterin Schwab begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung. Gv Björn Hansen fehlt entschuldigt.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es werden keine Anträge gestellt.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Bürgermeisterin Schwab stellt die nichtöffentliche Beratung der TOP 15 - 17 zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, werden die genannten Tagesordnungspunkte nichtöffentlich beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 22. Sitzung (öffentlicher Teil)

Es gibt keine Einwände gegen Form und Inhalt der Niederschrift der letzten Sitzung. Die Niederschrift gilt somit als genehmigt.

5. Einwohnerfragestunde

5.1. Informationen für Bürger

Aus den Reihen der Einwohner wird der Informationsfluss an die Einwohner bemängelt. Dieser sei in letzter Zeit schlechter geworden. Dies wird am Beispiel der kurzfristig abgesagten Biike verdeutlicht.

Bürgermeisterin Schwab macht deutlich, dass die als nichtöffentliche Veranstaltung vorgesehene Biike aufgrund der Wetterlage kurzfristig abgesagt wurde und dies durch die Feuerwehr per Aushang mitgeteilt wurde.

Auf Nachfrage teilt sie mit, dass künftig auch wieder ein E-Mail-Newsletter der Gemeinde vorgesehen sei.

5.2. Neues Wellenbad in Wyk

Aus den Reihen der Gemeindevertretung wird die Kostensteigerung beim Bau des neuen Wellenbades in Wyk mit Bedenken gesehen. Bürgermeisterin Schwab teilt hierzu mit, dass noch Gespräche mit der Stadt Wyk geplant seien, um die finanziellen Auswirkungen zu besprechen.

5.3. Sandaufspülung

Auf Nachfrage zum Ablauf der Sandaufspülung gibt Bürgermeisterin Schwab bekannt, dass die Arbeiten am 01.05. am Hauptstrand beginnen werden und im 2. Monat der Bereich Surfstrand bis Rehaklinik aufgespült werde. Dann folge der Bereich um die Rehaklinik. Für den Bereich zwischen „Weg am Wester Bergen“ und „Poolstich“ seien keine Arbeiten vorgesehen.

Es werde noch Infomaterial zu diesem Thema geben, so Bürgermeisterin Schwab.

5.4. Tiny-Häuser

Da es im Dorf Gerüchte über Tiny-Häuser gebe, nimmt Bürgermeisterin Schwab hierzu kurz Stellung. Es habe lediglich eine nichtöffentliche Voranfrage gegeben. Derzeit gebe es keinen konkreten Sachstand.

5.5. Mini-Campingplatz

Der Mini-Campingplatz sei bis 31.12.2022 genehmigt, so Bürgermeisterin Schwab.

6. Bericht der Bürgermeisterin

6.1. Dank an Feuerwehren

Bürgermeisterin Schwab spricht den Feuerwehren einen großen Dank für den Einsatz in der Orkannacht aus.

Der Stromausfall konnte glücklicherweise kurzfristig behoben werden. Bürgermeisterin Schwab berichtet über einzelne Sturmschäden.

6.2. Landschaftszweckverband

Die erste Sitzung des Landschaftszweckverbandes habe inzwischen stattgefunden. Es konnte jedoch kein Vorstandsvorsteher gefunden werden. Bis dahin werde dieses Amt kommissarisch durch Amtsdirektor Christian Stemmer wahrgenommen.

6.3. Verkehrsschau

Die Verkehrsschau habe stattgefunden und die Planungen wurden vorgetragen. Der Abschlussbericht stehe allerdings noch aus.

6.4. Strandreinigung

Am 26.03. findet die Strandreinigung statt.

6.5. nächste Sitzung der Gemeindevertretung

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung sei für den 21.04. eingeplant.

6.6. Zensus 2022

Es werden noch Interviewer für die Zensus-Befragung gesucht. Nähere Informationen sind unter www.amtfa.de zu finden.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

In der Verbandsversammlung des WBV wurde der Haushalt beschlossen.

8. Kurbetriebsangelegenheiten

- Die Lieferung der fünf Bänke verzögere sich.
- Für den 15.06. und 24.06. sei ein White Dinner vorgesehen.
- Es liegt ein Angebot für ein Open Air Kino am 20.07. über ca. 4.000 € vor. Die Gemeindevertretung spricht aufgrund der Kosten dagegen aus.
- Am 12.08. finde ein Sandburgenwettbewerb statt.
- Einzelne Mitglieder der Gemeindevertretung regen eine Änderung bei der Veranstaltung zum Ringreiten an. Zuletzt sei die Veranstaltung nicht gut besucht gewesen. Vielleicht wäre ein anderer Termin besser. Bürgermeisterin Schwab bittet um Ideen (im Rahmen der Möglichkeiten) für eine Veranstaltung am 30.07. oder 31.07. Gv Brodersen wird Kontakt mit den Ringreitern aufnehmen.

9. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019 des Kurbetriebes der Gemeinde Utersum Vorlage: Uter/000213

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Jahresabschluss 2019 des Kurbetriebes der Gemeinde Utersum wurde von der Steuerberatung Thomas Baierl aufgestellt und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Revision Nord GmbH & Co. KG, Hamburg geprüft.

Nach dem Ergebnis der Prüfung durch die Revision Nord GmbH & Co. KG haben sich Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses nicht ergeben. Nachfolgend wird der

Bestätigungsvermerk

erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss des Kurbetriebes „Kurbetrieb der Gemeinde Utersum“, Utersum — bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang — einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kurbetriebes „Kurbetrieb der Gemeinde Utersum“ für das Wirtschaftsjahr 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kurbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO i.V.m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unserer Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und unter Berücksichtigung des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz des Landes Schleswig Holstein - KPG) und der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe des Landes Schleswig-Holstein (AV-JAP) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger durchgeführt Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür Verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und unter Berücksichtigung des KPG und der AV-JAP unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- Führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Offenlegung, Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird hingewiesen.

Der Prüfbericht wird gem. § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet:

Hamburg, den 17. November 2020

RN Revision Nord GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Widera
Wirtschaftsprüfer

Swinka
Wirtschaftsprüfer

Der Prüfungsbericht ist vom Gemeindeprüfungsamt des Kreises Nordfriesland am 15.12.2021 mit eigener Feststellung zurückgesandt worden.

"Der Jahresabschluss ist in der geprüften Fassung unverändert von der Gemeindevertretung festzustellen."

Für die Bekanntmachung gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 5 KPG.

Die Vorgaben des § 24 Abs. 1 EigVo, wonach der Jahresabschluss spätestens 6 Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufgestellt ist, wurden wiederum nicht erfüllt.

Da es in der Beschlussempfehlung unter 2. „Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019“ heißen müsse, wird die Vorlage geändert beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 7 JA-Stimmen 1 Enthaltung

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Utersum stellt den Jahresabschluss 2019 des Kurbetriebes wie folgt fest:

Der Jahresabschluss des Kurbetriebes der Gemeinde Utersum zum 31. Dezember 2019 wird wie folgt festgestellt:

- Bilanzsumme	EUR 1.264.603,38	(Vorj. EUR 1.321.658,30)
- Erträge	EUR 706.209,64	(Vorj. EUR 683.455,52)
- Aufwendungen	EUR 865.030,06	(Vorj. EUR 887.300,55)
- Jahresverlust	EUR 158.820,42	(Vorj. EUR 203.845,03)

Ermittlung der Verlustabdeckung 2019:

Verlustvortrag	EUR -161.170,23
Jahresverlust 2019 bzw. -gewinn 2018	<u>EUR -158.820,42</u>
Summe	EUR -319.990,65

Die auszugleichende Summe zum 31.12.2019 beträgt somit EUR 319.990,65. Nach dem 31.12.2019 wurden bereits EUR 150.000,00 durch die Gemeinde ausgeglichen. Die Gemeindevertretung stellt hierzu fest, dass zur Deckung des fortgeschriebenen Jahresverlustes ein Restbetrag i.H.v. **EUR 169.990,65** an den Kurbetrieb zu leisten ist.

2. Mit der o.a. Buchung/Verrechnung sowie der Bekanntmachung des Jahresabschlusses ~~2018~~ **2019** gem. § 14 Abs. 5 des KPA wird der Amtsdirektor des Amtes Föhr-Amrum beauftragt.
3. Die Gemeindevertretung beschließt, dem Gemeindeprüfungsamt des Kreises Nordfriesland die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RN Revision Nord GmbH & Co.KG, Weidestraße 12, 22083 Hamburg, mit der Durchführung der Prüfungsarbeiten für das Wirtschaftsjahr 2020 vorzuschlagen.

Bürgermeisterin Schwab bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung um 22:43 Uhr.

Göntje Schwab

Daniel Schenck